

II-306 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

17.4.1964

97/A.B.

zu 82/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r ĉ e v i ć
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. K a n d u t s c h und Genossen,
betreffend Stellungnahme des Direktors der Bundes-Lehrerbildungsanstalt
in Graz, Franz Göbhart.

-.-.-.-

Ohne ein Präjudiz in der Frage, inwieweit eine parlamentarische
Anfrage an einen Bundesminister auch seinen Nachfolger zur Beantwortung
verpflichtet, schaffen zu wollen, nehme ich zur Anfrage Nr.82/J vom
19. Februar 1964 der Abgeordneten Dr. Jörg Kandutsch und Genossen in der
Angelegenheit des Direktors der Bundes-Lehrerbildungsanstalt in Graz
insofern Stellung, als ich die Anfrage nach den Bestimmungen des § 71
im Zusammenhalt mit § 70 des Bundesgesetzes vom 6.7.1961, BGBl.Nr.178,
für zulässig erachte.

Es ist nicht zu erkennen, gegen welche österreichische Schulvor-
schrift der Leiter der Grazer Bundes-Lehrerbildungsanstalt, Herr Direktor
Franz Göbhart, dadurch verstossen haben sollte, dass er dem ihn und seine
Lehranstalt zu einer Morgenfeier einladenden Verein "Deutsches Kultur-
werk europäischen Geistes, Pflegestätte Graz" auf dem amtlichen Brief-
papier seiner Anstalt die ihm nach eingezogenen Erkundigungen begründet
erscheinende Befürchtung mitteilte, dass die Vereinstätigkeit mit den
österreichischen Schulvorschriften nicht harmonisiere, und ersuchte,
dass der Verein die Freundlichkeit haben möge, weitere Einladungen
an Lehrkörper und Schulleitung zu unterlassen.

-.-.-.-